

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 16. Juli 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > BFH: Abgrenzung von umsatzsteuerfreier Vermittlung zum umsatzsteuerpflichtigen Vertrieb von Fondsanteilen

### Anlegerhaftung

- > Keine analoge Haftung der Anleger nach §§ 30, 31 GmbHG

## Steuerrecht

- > BFH: Abgrenzung von umsatzsteuerfreier Vermittlung zum umsatzsteuerpflichtigen Vertrieb von Fondsanteilen

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Die heute veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 14. Mai 2014 (Az. XI R 13/11) setzt sich mit der in der Praxis bedeutenden Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Vermittlungsleistungen in mehrstufigen Vertriebsstrukturen auseinander. Hierbei geht es vor allem um die strittige Abgrenzungsfrage zwischen umsatzsteuerfreien Vermittlungstätigkeiten zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, die insbesondere im Verhältnis zwischen Haupt- und Untervermittler von Fondsanteilen auftritt. Diese Abgrenzungsproblematik stellte sich im Sachverhalt, der bereits von dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 24. März 2011 (EFG 2011, 1566) entschieden wurde. Die in Deutschland ansässige Klägerin wurde von einer in Lichtenstein ansässigen Vertriebsgesellschaft beauftragt, Fondsanteile von US-amerikanischen Fondsgesellschaften am deutschen Markt zu vertrieben. Hierfür wurden entsprechende Vertriebsverträge sowie ein Distributing Agreement abgeschlossen. Zum Vertrieb der

Fondsanteile bediente sie sich einem Pool von ca. 4.000 selbständigen Vermittlern, die die US-Fondsanteile an Privatinvestoren vertrieben. Die Klägerin hat aufgrund der abgeschlossenen Vertriebsverträge die selbständigen Abschlussvermittler durch Mitarbeiterschulung, Zurverfügungstellung von Werbematerialien, Prospekten sowie Kaufanträgen unterstützt. Darüber hinaus erteilte sie Auskünfte und Informationen über Investmentfonds im Allgemeinen und die Fonds der beiden Fondsgesellschaften im Besonderen und führte Werbungs- und Öffentlichkeitsarbeiten durch. Im Rahmen der Abwicklung von Kaufanträgen hatte die Klägerin dafür Sorge zu tragen, dass die von den Abschlussvermittlern eingereichten Kaufanträge ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt, eigenhändig unterzeichnet und an die Fondsgesellschaft weitergeleitet wurden. Für diese Tätigkeiten erhielt die Klägerin neben einer Vermittlungsprovision auch eine laufende Marketing- sowie eine Bestandspflegeprovision für die Kundenbetreuung. Die erhaltenen Provisionen leitete die Klägerin teilweise an die selbständigen Untervermittler weiter. Die erhaltenen Provisionen behandelte die Klägerin als Vermittlungsleistungen, die in Deutschland umsatzsteuerfrei sind bzw. im konkreten Sachverhalt (mangels Leistungsort im Inland) in Deutschland nicht steuerbar waren. Demgegenüber unterwarf das Finanzamt aufgrund einer durchgeführten Außenprüfung die Leistungen der Klägerin als sonstige, (gemäß alter Rechtslage bis Ende 2009 zum Ort der sonstigen Leistung) in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Vertriebs- und nicht als steuerfreie Vermittlungsleistungen der Umsatzsteuer.

Die hiergegen gerichtete Klage wurde sowohl in der erstinstanzlichen Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz als auch nun vom BFH zurückgewiesen. Die streitbefangenen Tätigkeiten sind nicht als umsatzsteuerfreie Vermittlungen einzustufen, sondern als umsatzsteuerpflichtige Vertriebsleistungen. Aufgrund der Gesamtwürdigung kam der BFH zu der Erkenntnis, dass die von der Klägerin erbrachten Leistungen als reine Sacharbeit einzuordnen ist, da der Schwerpunkt im Bereich der bloßen Vertriebstätigkeit, nämlich der Anwerbung von Abschlussvermittlern, deren Schulung sowie deren Betreuung und Unterstützung im Rahmen ihres Einsatzes liegt. Die Klägerin erbringt keine typischen Vermittlungsleistungen, da sie keine Möglichkeit hat, zumindest im Einzelfall mittelbar

Einfluss auf den Vertragsabschluss auszuüben. Der BFH vermisst das eine Vermittlung kennzeichnende Handeln gegenüber individuellen Vertragsinteressenten, da die Klägerin sich lediglich für den Vertrieb der Fondsanteile einem Pool aus selbständigen Abschlussvermittlern bedient hat und dabei lediglich betriebsunterstützend tätig geworden ist. Auch eine erfolgsabhängige Vergütungsregelung kann die Steuerfreiheit der Leistung nicht begründen. Der BFH betont nochmal, dass sowohl Mitarbeiterschulungen, Werbemaßnahmen als auch das Überlassen von Werbematerial zwar alle das Ziel haben, den Verkauf der Fondsanteile zu fördern. Gleichwohl liegen im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH mangels Einwirkungsmöglichkeiten lediglich vertriebsunterstützende, umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten und keine umsatzsteuerbefreiten Vermittlungsleistungen vor.

Die Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung durch das heute veröffentlichte BFH-Urteil gibt erneut Anlass zu der Überprüfung bestehender mehrstufiger Vertriebsstrukturen. Dabei sollte in den zugrundeliegenden Verträgen sichergestellt werden, dass der Leistungsumfang des Hauptvertriebspartners klar und eindeutig dahingehend ausgelegt werden kann, dass auch er eigene, umsatzsteuerfreie Vermittlungsleistungen erbringt und deren Tätigkeit nicht ausschließlich auf vertriebsunterstützende, umsatzsteuerschädliche Sacharbeit beschränkt ist.

### Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

## Anlegerhaftung

### > Keine analoge Haftung der Anleger nach §§ 30, 31 GmbHG

Von Dr. Dietrich Wagner, Rödl & Partner Hamburg

Mit Urteil vom 14. Mai 2014 (Az. 17a C 20/14) hat das Amtsgericht Hamburg entschieden, dass Anleger einer insolventen GmbH & Co. KG nicht nach den Kapitalerhaltungsvorschriften des GmbH-Rechts Auszahlungen zurückgewähren müssen, die ihnen trotz Verlusten der KG gewährt wurden.

Die Klägerin war an einem Schiffsfonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sah Auszahlungen an die Kommanditisten auch für den Fall vor, dass sich der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste der Gesellschaft unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabmindert oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert wird. Er enthielt keine ausdrückliche Verpflichtung, solche Auszahlungen an die Gesellschaft zurückzahlen zu müssen. Die Klägerin erhielt trotz Verlusten der KG Auszahlungen auf ihren Kommanditanteil. Einer entsprechenden Rückzahlungsaufforderung leistete sie Folge. Nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteilen vom 12. Mai 2013 (Az. II ZR 73/11 und II ZR 74/11, siehe [Fonds-Brief direkt vom 19. Juni 2013](#)) entschieden hatte, dass in gleich gelagerten Fällen keine Rechtsgrundlage für die Rückforderung der Auszahlungen besteht, verlangte die Klägerin von der Beteiligungsgesellschaft die Rückerstattung des geleisteten Betrages. In der Folge wurde die Beteiligungsgesellschaft insolvent. Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin die Feststellung der von ihr zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderung, die jedoch vom Insolvenzverwalter wegen Nachrangigkeit bestritten wurde.

Das Amtsgericht hat im Sinne der Klägerin entschieden und deren Forderung ohne Nachrang zur Insolvenztabelle festgestellt. Das Urteil ist insofern interessant, weil das Gericht dazu Stellung bezog, ob die Kommanditisten einer GmbH & Co. KG in analoger Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückerstattung erhaltener Auszahlungen verpflichtet sein können, wenn die Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4, § 171 Abs. 1 HGB nicht eingreift. Nach §§ 30, 31 GmbHG darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der GmbH nicht an deren Gesellschafter ausgezahlt werden; Zahlungen, die unter Verstoß gegen dieses Verbot erfolgt sind, müssen der GmbH erstattet werden. Da diese Vorschriften nur die GmbH betreffen, sind sie nicht direkt auf die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft anwendbar. Allerdings wird in der Literatur und Rechtsprechung diskutiert, inwiefern sie auf die Kommanditisten einer GmbH & Co. KG analoge Anwendung finden, wenn die Komplementär-GmbH durch Auszahlungen der KG, die bei einem Verlust der KG gewährt werden, für deren Überschuldung haftet.

Im Ergebnis hat das Amtsgericht Hamburg die analoge Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG verneint. Zur Begründung führt das Gericht an, dass einen dem Rückzahlungsanspruch nach §§ 30, 31 GmbHG entsprechenden Anspruch auf Zahlung rückerstatteter Einlagen gemäß §§ 172 Abs. 4, 171 Abs. 1 HGB nur die Gläubiger der Kommanditgesellschaft geltend machen können, nicht jedoch die Gesellschaft selbst. Für eine entsprechende Anwendung der GmbH-Kapitalerhaltungsvorschriften auf die KG sei jedenfalls in der Insolvenz der KG kein Raum. Zudem verweist das Amtsgericht darauf, dass es auch nach den Feststellungen des BGH bei der KG keinen im Innenverhältnis geltenden Kapitalerhaltungsgrundsatz gibt und die Gesellschafter ihre Rechtsbeziehungen unterei-

## Fonds-Brief direkt

inander und zur Gesellschaft weitgehend frei gestalten können.

Abzuwarten bleibt, ob diese Rechtsprechung von den Instanzgerichten bestätigt wird. Solange keine höchstgerichtliche Entscheidung hierüber vorliegt, sollten die Verkaufsprospekte von KG-Beteiligungsmodellen (Alternative Investmentfonds im Sinne des KAGB und Vermögensanlagen im Sinne des VermAnlG) nicht auf den Risikohinweis bezüglich der möglichen Anwendbarkeit von §§ 30, 31 GmbHG verzichten.

### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Dietrich Wagner

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530

E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

### Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Fonds-Brief direkt, 16. Juli 2014

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de  
 fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Petra Brecej  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.